



Kinderland Halle gGmbH

ein Unternehmen des VOLKSSOLIDARITÄT Saale-Kyffhäuser e.V.

Anlage 3:

Betreuungsordnung der Kinderland Halle gGmbH nachfolgend Kinderland Halle genannt

Präambel

Diese Betreuungsordnung gilt ausschließlich für nachfolgende Kindertagesstätten:

KITA „Juri Gagarin“, Merkurstraße 5, 06118 Halle
KITA „André Simoens“, Merkurstraße 50, 06118 Halle
KITA „Am Zanderweg“, Zanderweg 4, 06120 Halle
KITA „Knirpsenland I, Brühlstraße 15, 06132 Halle
KITA „Knirpsenland II, Brühlstraße 17, 06132 Halle
KITA „Am Moritzburgring“, Moritzburgring 8, 06108 Halle
KITA „Frohe Zukunft“, Dessauer Straße 151 a, 06118 Halle (derzeit geschlossen)
KITA und Hort Weingärten, Böllberger Weg 189 a, 06110 Halle
KITA „Rainstraße“, Rainstrasse 7 a, 06114 Halle
KITA „Schafschwingelweg, Schafschwingelweg 13, 06120 Halle
KITA „Freiimfelde“, Freiimfelder Straße 1, 06112 Halle
KITA „Lebensbaum“, Fischer-von-Erlach-Straße 70, 06114 Halle
Hort „Am Zanderweg 3, 06120 Halle
Hort „Bäumchen“, Hanoierstr. 70, 06132 Halle
Hort „Delta“, Jupiterstraße 17, 06118 Halle
Hort „Kröllwitz“, An der Petruskirche 30, 06120 Halle

1. Aufnahmebedingungen

1.1. Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt mit dem 01. August und endet mit dem 31. Juli des folgenden Jahres. Die Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung soll aus Gründen der Bedarfsplanung sechs Monate vorher erfolgen. Die Zustimmung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten auf der Grundlage des bestätigten Bedarfsplanes der Stadt Halle (Saale).

1.2. Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die unbefristete Aufnahme von Kindern auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Halle (unbefristete Gastkinder) in Absprache mit dem Fachbereich Bildung der Stadt Halle (Saale) grundsätzlich möglich. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz gegen die zuständige Gemeinde i. S. § 3 KiföG LSA bleibt davon unberührt. Die Entscheidung über die Aufnahme und die Betreuung erfolgt nur bei nachgewiesener Sicherstellung einer kostendeckenden Finanzierung durch die Eltern. Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch die Kinderland Halle gekündigt werden, wenn der Platz zur Erfüllung eines Rechtsanspruches für hallesche Kinder benötigt wird. Eine Kündigung kann ebenfalls erfolgen, wenn die Finanzierung nicht oder nicht mehr gesichert ist.

Kinderland Halle gGmbH
Fliederweg 7
06268 Querfurt
Tel.: (034771) 911 0
Fax: (034771) 911 30
www.vs-sk.de
info@vs-sk.de

Amtsgericht Stendal
HRB 18803
St. Nr.: 112/106/90192

1. Geschäftsführer:
2. Geschäftsführer:
Ute Worg

Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE17 1203 0000 1020 8266 63
BIC: BYLADEM1001

1.3. In allen Einrichtungen der Kinderland Halle ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern (befristete Gastkinder) im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten.

1.4. Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich von den/dem Sorgeberechtigten zu stellen.

1.5. Der/die Sorgeberechtigte/n muss/müssen mindestens 4 Wochen vor Erstaufnahme eines Kindes folgende Unterlagen beibringen:

- den von ihm/ihnen unterzeichneten Betreuungsvertrag
- eine Kopie der Geburtsurkunden vom angemeldeten Kind und von Geschwisterkindern, die einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen anderer Träger als der Kinderland Halle (z.B. AWO oder Eigenbetrieb Kita der Stadt Halle) haben, sowie eine Kopie der Betreuungsverträge und Kostenbescheide oben genannter Träger, wenn eine Kappung der Elternbeiträge durch die Kinderland Halle erfolgen soll.
- eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes. Die Sorgeberechtigten legen den aktuellen Impfstatus des Kindes, der durch die ständige Impfkommission im Robert-Koch-Institut empfohlenen Impfungen dar, soweit das Kind solche Impfungen erhalten hat. Demgemäß werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten sind.

1.6. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, jede Änderung der Wohnanschrift, der Telefonnummer, der Betreuung von Geschwisterkindern bei anderen Trägern von Kindertageseinrichtungen sowie der Krankenkasse dem/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung bzw. der Geschäftsstelle der Kinderland Halle gemeinnützige GmbH, Fliederweg 7, in 06268 Querfurt, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.7. Soweit im Hinblick auf Punkt 6.2 dieser Betreuungsordnung durch unterlassene Mitwirkungspflichten der Betreuungsanspruch nicht bzw. nicht rechtzeitig verändert wird, haften die Sorgeberechtigten gegenüber der Kinderland Halle für die finanziellen Auswirkungen im tatsächlich angefallenen Umfang. Für den Fall, dass die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Kinderland Halle in Anspruch genommen wird, obwohl noch ein Betreuungsverhältnis mit einem anderen Träger von Kindertageseinrichtungen besteht und nicht rechtsgültig beendet ist, haften die Sorgeberechtigten gegenüber der Kinderland Halle ebenfalls für die finanziellen Auswirkungen im tatsächlich angefallenen Umfang.

1.8. Für Schäden, die in Folge unterlassener Mitwirkung insbesondere in den in Absatz 1.6. benannten Fällen entstehen, haftet die Kinderland Halle nicht. Sorgeberechtigte stellen die Kinderland Halle insoweit von jeglichen Kosten frei.

1.9. Die Sorgeberechtigten bestätigen der Kinderland Halle, dass alle Angaben zu geforderten Nachweisen (Pkt. 1.5. und Pkt. 6.2.) in allen Punkten wahr und vollständig sind.

2. Beitragsentrichtung

2.1. Mit der Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes verpflichten sich die Sorgeberechtigten von Kindern, die unbefristet im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Halle (Saale) oder als unbefristete Gastkinder aufgenommen werden, zur monatlichen Entrichtung des sich aus dem jeweils geltenden Kostenbeitragsverzeichnis ergebenden Regelbeitrages. Mit der Unterzeichnung des

Kinderland Halle gGmbH
Fliederweg 7
06268 Querfurt

Tel.: (034771) 911 0
Fax: (034771) 911 30
www.vs-sk.de
info@vs-sk.de

Amtsgericht Stendal
HRB 18803

St. Nr.: 112/106/90192

1. Geschäftsführer:

2. Geschäftsführer:
Ute Worg

Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE17 1203 0000 1020 8266 63
BIC: BYLADEM1001

Betreuungsvertrages bestätigen die Sorgeberechtigten den Erhalt des Kostenbeitragsverzeichnisses und der Betreuungsordnung in der bei Unterzeichnung gültigen Fassung. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich bei Änderungen des Kostenbeitragsverzeichnisses während der Dauer des Betreuungsverhältnisses zur monatlichen Entrichtung des sich aus dem geänderten Kostenbeitragsverzeichnis jeweils ergebenden Regelbeitrages.

2.2. Die Pflicht zur Beitragsentrichtung entsteht mit dem Ersten des Monats, zu dem das Kind aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet wird. Der Regelbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung - auch während der Betriebsferien – erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur Abmeldung zu entrichten.

2.3. Mit der Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes verpflichten sich die Sorgeberechtigten von Kindern, die unbefristet im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Halle (Saale) oder als unbefristete Gastkinder aufgenommen werden, zur jährlichen Entrichtung eines Zusatzbeitrages in Höhe von 30,00 €. Dieser Zusatzbeitrag ist erstmalig bei Aufnahme des Kindes (monatsanteilig) zu entrichten und danach jährlich zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres (Monat Januar). Mit der Kündigung des Betreuungsplatzes, wird der im Kalenderjahr letztmalig gezahlte Zusatzbeitrag monatsanteilig verrechnet oder ausbezahlt.

2.4. Der Regelbeitrag nach Punkt 2.1. ist zum Dritten eines jeden Monats im Voraus fällig

2.5. Die Erziehungsberechtigten von befristeten Gastkindern verpflichten sich nach Maßgabe des beigefügten Beitragsverzeichnisses mit der Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes zur Entrichtung eines nach Tagessätzen festgelegten Beitrages.

2.6. Die Pflicht zur Beitragsentrichtung für befristete Gastkinder entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Gastbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

2.7. Der Regelbeitrag ist bargeldlos per Einzugsermächtigung zu entrichten. Gastbeiträge sind bar an die Leiterin der Einrichtung zu entrichten.

2.8. Geraten Sorgeberechtigte mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, kann die Kinderland Halle den Betreuungsvertrag kündigen und das betreffende Kind von dem Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen. Die Einzelheiten sind im Betreuungsvertrag geregelt.

2.9. Sind mehrere Personen Sorgeberechtigte des betreuten Kindes, so haften sie als Gesamtschuldner.

3. Beitragsmaßstab für den Regelbeitrag.

3.1. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen wird von den Beitragsschuldnern ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des monatlichen Regelbeitrages wird nach dem Kostenbeitragsverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung bemessen.

3.2. Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Betreuungsart (Kinderkrippe oder Kindergarten) sowie die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden.

3.3. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) festgelegt und von der Kinderland Halle auch für die Betreuung von Kindern in ihren Einrichtungen für gültig erklärt. Sie gilt für alle Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Halle (Saale) haben. Für Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Halle (Saale) haben, bestimmt sich die Höhe des Kostenbeitrages nach der Festlegung der Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3.4. Gegebenenfalls zu viel gezahlter Regelbeitrag wird mit laufenden Regelbeiträgen verrechnet bzw. bei Kündigung des Betreuungsvertrages für einen Platz in der Kindertageseinrichtung auf Antrag erstattet. Eine Verzinsung etwaiger zu viel gezahlter Beiträge findet nicht statt.

4. Ermäßigungen

4.1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Hausrecht

Die Leiter/innen der jeweiligen Kindereinrichtungen üben im Namen der Geschäftsführung der Kinderland Halle das Hausrecht in der Einrichtung aus.

6. Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, Aufenthalt des Kindes und Betreuungszeit

6.1. Die Kinderland Halle legt die Öffnungszeit der Tageseinrichtung nach dem bestehenden Bedarf im Benehmen mit dem Kuratorium fest. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Sorgeberechtigten ebenso berücksichtigt wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung; dasselbe gilt für die Öffnungszeiten in den Schulferien.

6.2. Die Leitung der Kindereinrichtung spricht mit den/dem Sorgeberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab (Regelbetreuung). Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt werden und soll im Interesse des Kindes 10 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Im Einzelfall kann eine Regelbetreuung von bis zu 12 Stunden pro Tag vereinbart werden. Das zu betreuende Kind soll bis spätestens 9.00 Uhr in der Kita sein.

Betreuung in einer Kita = Krippe u./o. Kindergarten

- **Betreuungsstufe 1** – in der Regel 5 Stunden pro Tag, bis zu 25 Wochenstunden
- **Betreuungsstufe 2** – in der Regel 6 Stunden pro Tag, bis zu 30 Wochenstunden
- **Bereuungsstufe 3** – in der Regel 7 Stunden pro Tag, bis zu 35 Wochenstunden
- **Betreuungsstufe 4** – in der Regel 8 Stunden pro Tag, bis zu 40 Wochenstunden
- **Betreuungsstufe 5** – in der Regel 9 Stunden pro Tag, bis zu 45 Wochenstunden
- **Betreuungsstufe 6** – in der Regel 10 Stunden pro Tag, bis zu 50 Wochenstunden
- **Betreuungsstufe 7** – in der Regel 11 Stunden pro Tag, bis zu 55 Wochenstunden
- **Betreuungsstufe 8** – in der Regel 12 Stunden pro Tag, bis zu 60 Wochenstunden

Kinderland Halle gGmbH
Fliedeweg 7
06268 Querfurt

Tel.: (034771) 911 0
Fax: (034771) 911 30
www.vs-sk.de
info@vs-sk.de

Amtsgericht Stendal
HRB 18803

St. Nr.: 112/106/90192

1. Geschäftsführer:

2. Geschäftsführer:
Ute Worg

Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE17 1203 0000 1020 8266 63
BIC: BYLADEM1001

Ein Betreuungsbedarf über den gesetzlichen Betreuungsanspruch von bis zu 40 Wochenstunden hinaus (gemäß § 3 KiFöG LSA) kann durch die Sorgeberechtigten bei Abschluss bzw. Änderung des Betreuungsvertrages angemeldet werden, sofern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, ein erweiterter ganztägiger Anspruch erforderlich ist. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst gem. §3, Abs. 4 KiFöG LSA bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Die Anforderung entsprechender Nachweise für den Bedarf eines erweiterten ganztägigen Platzes obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Betreuung von Schulkindern/Hort

Förderung und Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hortbetreuung), sowie von Kindern ab der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG LSA.

• Betreuungsstufe 9 – durchschnittlich bis zu 27 h/ Woche

Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich 4 Stunden und während der Ferien bis zu 10 Stunden sowie während der Schulzeit von täglich 5 Stunden und in den Ferien bis zu 7 Stunden.

Für die Betreuungszeitstufe 9 ist eine Ferienbetreuung von bis zu 8 Stunden pro Tag gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA bei einer Inanspruchnahme während der Schulzeit von täglich 4 Stunden enthalten. Diese erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten in der Einrichtung oder an einem weiteren geeigneten Standort.

• Betreuungsstufe 10 – durchschnittlich bis zu 32h/ Woche

Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich 5 Stunden und während der Ferien von 8 Stunden bis zu 10 Stunden sowie während der Schulzeit von täglich 6 Stunden und während der Ferien bis zu 8 Stunden.

• Betreuungsstufe 11 – durchschnittlich bis zu 37h/ Woche

Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich 6 Stunden und während der Ferien 9 Stunden bis zu 10 Stunden sowie während der Schulzeit von täglich 7 Stunden und während der Ferien zwischen 6 und bis zu 9 Stunden täglich.

• Betreuungsstufe 12 – durchschnittlich bis zu 38h/ Woche

Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich 7 Stunden und während der Ferien bis zu 10 Stunden.

6.3. Besucht das Kind die Kindertageseinrichtung nicht, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6.4. Wird die Betreuung eines Kindes über die gewählte Betreuungszeit hinaus notwendig, ist für jede angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Die Höhe ergibt sich aus dem Beitragsverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung. Wird die vereinbarte Betreuungszeit regelmäßig innerhalb eines Monats überzogen wird ab dem darauf folgenden Monat die nächsthöhere Betreuungszeitstufe festgelegt (bis zur Betreuungsstufe 6). Gleiches gilt für den Kostenbeitrag.

6.5. Wird die Betreuung eines Kindes über die festgelegte reguläre Öffnungszeit der jeweiligen Kindertageseinrichtung hinaus notwendig, sind unabhängig von Punkt 6.3. dieses Vertrages sämtliche hierdurch anfallenden Kosten von den Sorgeberechtigten zu tragen.

7. Betriebsferien

7.1. Aus betriebsorganisatorischen Gründen können die Kindertageseinrichtungen im laufenden Jahr bis zu drei Wochen geschlossen werden. Der Schließungszeitraum wird im Benehmen mit dem Kuratorium festgelegt und nach Zustimmung des Kuratoriums den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, mindestens drei Monate im Voraus, bekannt gegeben. Vom 24.12. eines Jahres bis zum 01.01. des folgenden Jahres sollen die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nicht öffnen.

8. Betreuung in der Kindertageseinrichtung

8.1. Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die ganzheitliche Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie verstehen sich als Familien begleitende Einrichtungen. Die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder ist deshalb ein Angebot, welches auf der Grundlage der für Kindertageseinrichtungen geltenden gesetzlichen Regelungen und der durch das Kuratorium beschlossenen pädagogischen Konzeption erfolgt. Diese orientiert sich an den pädagogischen und organisatorischen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.

8.2. Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die/den Erzieherin/Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder einer durch diese beauftragte Person. Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die/ den Erzieherin/ Erzieher; sie endet beim Verabschieden von der/dem Erzieherin/Erzieher.

8.3. Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den/dem Sorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn der/ die Sorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung eine **schriftliche Erklärung** abgegeben haben, ob und wann das Kind ohne Begleitung nach Hause gehen darf. Das Kind wird grundsätzlich nur an die/den Sorgeberechtigten herausgegeben. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der/des Sorgeberechtigten für diese Person vorliegen.

Für Hortkinder gilt: Ist ein Hol- und Bringe-Dienst zwischen Schul- und Hortstandort vereinbart, obliegt die Aufsicht der jeweiligen Erzieherin/dem jeweiligen Erzieher.

8.4. Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Kinderland Halle ist ausgeschlossen.

Die Kinderland Halle haftet weder für vertragliche noch für deliktische Ansprüche bei Verlust oder Beschädigung von in die Kindertageseinrichtung mitgebrachten persönlichen Sachen der Kinder und Sorgeberechtigten. Sofern der Schaden nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Kinderland Halle oder durch gesetzliche Vertreter sowie Verfügungsgehilfen beruht.

8.5. Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb der Einrichtung teilnehmen darf, z.B. unter Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Im Rahmen der Umsetzung des Bildungsprogrammes „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ ist die Dokumentation der kindlichen Entwicklung notwendig. Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind fotografiert und gefilmt werden darf. Auch die Nutzung der Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit wird genehmigt.

8.6. Im Interesse des Kindes sollen die Sorgeberechtigten und Erzieher/innen der Kindertageseinrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Sorgeberechtigten an den von der Kindertageseinrichtung einberufenen Elternabenden teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Erzieher/innen bzw. der/die Leiter/in jederzeit nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

8.7. Entsprechend der pädagogischen und organisatorischen Aufgabenstellung der Kindertageseinrichtung ist die engagierte Mitwirkung des/der Sorgeberechtigten erwünscht und erforderlich. Die Mitarbeit bei bestimmten Aktivitäten wird gemeinsam festgelegt.

9. Gesundheitliche Betreuung

9.1. Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft oder im sonstigen sozialen Umfeld des Kindes sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

9.2. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- und ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und Satz 3 dieses Absatzes genannten Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen.

9.3. Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, muss vor der Wiederaufnahme ein **ärztliches Attest** mit der Bescheinigung, dass das Kind die Kindertageseinrichtung wieder besuchen darf, vorgelegt werden.

9.4. Medikamentengabe an Kinder erfolgt nur unter folgenden Bedingungen:

- die Erzieher / innen sind einverstanden, das Medikament zu verabreichen;
- eine Einwilligungserklärung aller Sorgeberechtigten (Eltern, Betreuer, Jugendamt o.ä.) liegt schriftlich vor;
- die Information durch den behandelnden Arzt über die Medikamentengabe liegt schriftlich vor;
- die Medikamente können sicher aufbewahrt werden;
- verweigert ein Kind die Einnahme der Medikamente sind die Sorgeberechtigten unverzüglich zu verständigen;
- die Überprüfung des Verfallsdatums eines Medikaments liegt grundsätzlich in der alleinigen Verantwortung der Sorgeberechtigten;
- Notfallmedikamente, z.B. bei Asthma, können unter den vorgenannten Bedingungen verabreicht werden.

9.5. Das Tragen von Schmuckgegenständen (Ketten, Ohrringe u. ä.), Schals, Tüchern u. ä. Sachen durch die Kinder in der Kindereinrichtung erfolgt ausschließlich in Verantwortung der Sorgeberechtigten.

10. Verpflegung

10.1. Der Träger der Kindertageseinrichtungen sichert die tägliche Bereitstellung kindgerechter Mahlzeiten (wählt den Essenanbieter aus). Die Kinderland Halle stellt die räumlichen und technischen Grundlagen zur Ausgabe und Einnahme der Mahlzeiten zur Verfügung.

Sofern die Kinderland Halle während der Ferienzeit in den Horten keine Mittagsmahlzeit bereitstellt, gilt: Für Kinder in Hortgruppen wird die Bereitstellung einer Mittagsmahlzeit zwischen den Sorgeberechtigten und den entsprechenden Grundschulen geregelt, mit Ausnahme des Hortes Weingärten.

10.2. Haben die Sorgeberechtigten Essen bestellt, sind sie grundsätzlich verpflichtet, die Aufwendungen für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit kostendeckend an die Kinderland Halle bzw. an den jeweiligen durch die Kinderland Halle vertraglich gebundenen Speiseanbieter zu entrichten.

10.3. Ist Essen durch die Sorgeberechtigten für ein Kind bestellt worden und kann das Kind unvorhergesehener Weise nicht an der Essenseinnahme in der Einrichtung teilnehmen, so ist dies durch die Sorgeberechtigten bis spätestens 7.00 Uhr des Tages der Verhinderung beim entsprechenden Essenanbieter zu melden. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht Zahlungspflicht der Sorgeberechtigten für die vorgehaltenen Mahlzeiten.

11. Inkrafttreten

Die Betreuungsordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft.